



AMTSBLATT

der Gemeinde **Goldwörth**



Folge 8/2016 vom 18. Oktober 2016 – GZ.Gem-8/8-2016/P

Bundespräsidentenwahl Wiederholung 2. Wahlgang am Sonntag, 4. Dezember 2016

Aufgrund der Problematik mit den mangelhaften Briefwahlkuverts wurde der Termin für die Wiederholung der Bundespräsidenten-Stichwahl auf **Sonntag, 4. Dezember 2016** verschoben!

Die Zustellung der Wählerverständigungen für die ursprüngliche Wiederholungswahl am 2. Oktober musste leider durchgeführt werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verschiebung erst zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wurden.

Die Wählerverständigungen für die Wahl am 4. Dezember 2016 ergehen wieder an alle Wahlberechtigten zeitgerecht im Rahmen der gesetzlichen Fristen. Jene beinhalten Informationen für die Beantragung einer Wahlkarte im Internet, einen schriftlichen Wahlkartenantrag mit Rücksendekuvert sowie für die schnellere Abwicklung im Wahllokal einen Abschnitt, der in das Wahllokal mitzubringen ist.

Wahlberechtigt sind:

- österreichische StaatsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die spätestens am Wahltag (04.12.2016) das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- AuslandsösterreicherInnen, die spätestens am Tag der Bundespräsidentenwahl (04.12.2016) das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Wählerevidenz einer österr. Gemeinde eingetragen sind.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird – abgesehen vom Wahlalter – nach dem Stichtag beurteilt. Als Stichtag gilt der **27. September 2016**. Für die Wiederholungswahl am 4. Dezember 2016 wird daher ein neues Wählerverzeichnis erstellt, d.h. es gilt nicht mehr jenes, welches bei den Wahlen am 24. April und 22. Mai herangezogen wurde.

Wahllokal / Wahlzeit:

Als Wahllokal dient wie bei den letzten Wahlen der große Saal im **Pfarrzentrum** in der Zeit zwischen **7.00 Uhr und 13.00 Uhr**.

Zur Erleichterung der Wahl am 4. Dezember 2016 bringen Sie bitte wieder den personalisierten bzw. gekennzeichneten Abschnitt in das Wahllokal mit!

Wahlkarte – Briefwahl:

Werden Sie am Wahltag nicht im Wahllokal wählen können, dann beantragen Sie am besten eine Wahlkarte für die Briefwahl.

Wahlkarten für den ursprünglich vorgesehenen Wahltermin am 2. Oktober 2016 können **nicht** für die Wiederholungswahl am 4. Dezember 2016 verwendet werden. Wer mit Wahlkarte wählen möchte, muss diese für **die Wahl am 4. Dezember 2016 erneut beantragen**, auch wenn er bereits für den ursprünglich vorgesehenen Wahltermin einen Antrag gestellt hat.

Folgende Möglichkeiten stehen dafür zur Verfügung:

- persönlich am Gemeindeamt bis spätestens 2. Dezember 2016 – 12.00 Uhr
- schriftlich mit der beiliegenden personalisierten Anforderungskarte mit Rücksendekuvert bis spätestens Mittwoch, 30. November 2016
- elektronisch im Internet bis spätestens Mittwoch, 30. November 2016

Über www.wahlkartenantrag.at können Sie rund um die Uhr (bis 30.11.2016) Ihre Wahlkarte beantragen.

Hochwasserschutz

Die Planungen für das Hochwasserschutzprojekt sind voll im Laufen. Seit der Vorstellung durch das Planungsbüro Werner Consult GmbH und der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft vom Amt der Oö. Landesregierung im Juni d.J. wurden mehrere Anregungen, Verbesserungsvorschläge sowie Wünsche von der Bevölkerung an die Gemeinde herangetragen. Einige sind bereits in die derzeit aktuelle Planungsvariante eingebunden, weitere werden noch nach Möglichkeit berücksichtigt.

Einige Verbesserungen, wie z.B. großzügigere Damm- bzw. Mauerführungen in diversen Randbereichen, konnten mitunter erzielt werden. Als nächsten Schritt versucht die Gemeinde zurzeit mit Verantwortlichen von höchster Stelle die Schutzmaßnahmen um weitere Flächen im nahen Ortszentrum auszuweiten. Dabei handelt es sich um Grundstücke, die im Entwicklungskonzept der Gemeinde bereits in der Vergangenheit als Bauerwartungsland ausgewiesen waren und somit raumordnerisch von großer Bedeutung sind. Der Ort wäre somit nicht in ein totales Korsett von Dämmen eingezwängt und eine Dammführung in einem großzügigeren Abstand zu Straßen würde das Erscheinungsbild des Ortes positiv beeinflussen.

Die Schutzmaßnahmen sind grundsätzlich mit den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes in Einklang zu bringen. Der Gemeinderat bezeichnete in der letzten Sitzung die zusätzlichen Vorstellungen jedenfalls als vertretbar, schließlich handelt es sich um eine sehr langfristige und nach wie vor kompakte Lösung über ein flächenmäßig relativ kleines Schutzgebiet.

In der Zwischenzeit hat sich ein gemeinsames Schutzprojekt aller betroffenen Gemeinden im Eferdinger Becken als äußerst schwierig erwiesen. Aus diesem Grund laufen derzeit Berechnungen, die ein übergreifendes Projekt mit Feldkirchen ausschließen. Im Wesentlichen geht es dabei um die Feststellung des Abflussverhaltens bei Errichtung der Versorgungsstraße über die Dürrauer Straße weiter entlang der Gemeindegrenze in Richtung Mühldorf und nicht wie im übergreifenden Projekt geplant, direkt über den Campingplatz in Richtung Weidet. Diese Variante wird noch im Herbst erwartet und bei Gelegenheit vorgestellt.

Dieser Hochwasserschutz ist ein Projekt über eine sehr lange Zeit, sodass alles daran gesetzt wird, dass dieses bei den Bewohnern unseres Ortes und auch der Region als tragbar und passend und vielleicht sogar als vorbildlich angesehen wird.

Die Gemeinde ist zuversichtlich, dass noch im Herbst dieses Jahres ein wesentlicher Schritt in der Projektierungsarbeit gesetzt werden kann und gibt zum aktuellen Planungsstand jederzeit gerne Auskunft.

Schließung Kaufhaus und Postpartner

Mit Bedauern ist hinzunehmen, dass das örtliche Kaufhaus Ende September dieses Jahres geschlossen wurde. Zahlreiche Versuche, einen Nachfolger zu finden, sind gescheitert, sodass sich Familie Madlmayr endgültig für diesen Schritt entschieden hat.

Die Gemeinde bedankt sich auf diesem Wege sehr herzlich für die mehrere Jahrzehnte hindurch vorbildliche Führung dieses Nahversorgungsbetriebes und wünscht den ehemaligen Kaufleuten für den bevorstehenden Lebensabschnitt alles Gute!

Als **Postpartnerstelle** ist nun offiziell die Filiale in Feldkirchen (Hauptstraße 1 – Amtsgebäude) zuständig. D.h. Postsendungen, die an einem Adressaten in unserer Gemeinde nicht zugestellt werden können, werden dort hinterlegt. Sendungen können nach wie vor in jeder anderen Post-Filiale (Postpartner) aufgegeben werden.

Nähere Informationen und Auskünfte erteilt gerne Herr Ortner als Leiter der Post-Partner-Stelle in Feldkirchen.

Wolfgang ORTNER, 4101 Feldkirchen, Hauptstraße 1

Tel.: 0660 / 314 78 98, Fax: 07233 / 80581

E-Mail: office@ortner-shop.at

www.ortner-shop.at

Öffnungszeiten:

Mo – Do : 8.00 – 12.30 und 14.00 – 18.00

Freitag: 8.00 – 14.00

Veranstaltungsnewsletter

Lassen Sie sich mittels Newsletter laufend über die aktuellen Termine und Veranstaltungen aus dem Veranstaltungskalender der Gemeinde informieren.

Mit diesem System werden unter anderem auch die Müllabfuhrtermine laufend in Erinnerung gerufen.

Bei Interesse melden Sie sich an unter:

www.goldwoerth.at/Veranstaltungen/Newsletter abonnieren und sie erhalten 1 x pro Woche die bevorstehenden Veranstaltungen und Termine auf Ihrem Bildschirm bzw. Ihr Smartphone.

Hundehaltung

Trotz mehrmaligem Ersuchen um Beachtung einer artgerechten Hundehaltung werden nach wie vor diesbezügliche Beschwerden am Gemeindeamt vorgebracht. Die Beschwerden richten sich vor allem gegen Hundekot, der immer noch an öffentlichen Flächen und privaten Grundstücken vorzufinden ist. Die Klagen sind berechtigt, schließlich sind solche Vorkommnisse äußerst unangenehm!

Jene Hundehalter, die die Exkremete ihres Hundes liegen lassen, werden hiermit erneut aufgefordert, diese jeweils unverzüglich zu entsorgen, um somit den Bestimmungen des Hundehaltegesetzes Folge zu leisten!

Besuchsdienst des Roten Kreuzes “schenkt Zeit“

Einkaufen gehen, einen Spaziergang machen, den Arzt aufsuchen oder auch einfach soziale Kontakte aufrecht erhalten: Tätigkeiten, die für die meisten von uns als selbstverständlich gelten. Für Menschen, die aufgrund von Beeinträchtigungen oder Krankheit eingeschränkt sind, sind diese aber oftmals ein großes Problem. Der Besuchsdienst des Roten Kreuzes setzt genau dort an.

Maria besucht wöchentlich für etwa zwei Stunden eine ältere Dame aus ihrem Heimatort. “Wir spielen, lösen Denkaufgaben, blättern in Fotoalben oder plaudern einfach nur“, erzählt die freiwillige Besuchsmitarbeiterin. “Mir macht es Spaß, Zeit zu schenken und ich spüre die Dankbarkeit bei jedem Besuch“.

Aber nicht nur für die Klienten stellt der Besuchsdienst eine wertvolle Abwechslung dar. Etwa 80 % der betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen leben zuhause in den eigenen vier Wänden und werden oftmals von nur einem Familienmitglied betreut. Diese pflegenden Angehörigen können durch die Unterstützung solcher ehrenamtlicher Mitarbeiter einige Stunden “Auszeit“ nehmen und ihre Kraftreserven wieder aufladen.

Wenn auch Sie jemandem Ihre Zeit schenken wollen, dann melden Sie sich bitte bei der Rot-Kreuz-Dienststelle Walding unter 07234 / 82244. Die Teamleitung wird Sie zurückrufen.

Fundamt Novelle bringt Vereinfachung

Dank einer Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wurde der Anspruch auf Eigentum für die Finder neu geregelt. Für Fundämter bringt das wesentliche Erleichterungen.

Grundsätzlich ist der Bürgermeister die Fundbehörde. Die Fundbehörde hat die in ihrem Wirkungsbereich aufgefundenen Funde entgegenzunehmen und dem Eigentümer (bzw. rechtmäßigen Besitzer) auszufolgen. Ist eine Ausfolgung nicht möglich, hat sie den Fund aufzubewahren sowie durch Anschlag auf der Amtstafel oder sonst ortsübliche Weise bekannt zu machen. Ausgenommen von der Veröffentlichungspflicht sind geringfügige Funde bis 100 Euro, die Bekanntmachung aller Funde würde zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen. Funde deren Wert 1.000 Euro übersteigt, sind in einer Weise bekannt zu machen, dass deren Auffindung einem größeren Personenkreis bekannt wird (z.B. durch Veröffentlichung im Internet). Unverändert ist auch die Vorgangsweise, wonach dann, wenn ein Fund nicht ohne bedeutsamen Wertverlust aufbewahrt werden kann oder die Aufbewahrung im Verhältnis zu seinem Wert verhältnismäßig hohe Kosten verursacht, die Fundbehörde zur Feilbietung der Sache und Aufbewahrung des Erlöses berechtigt ist. In diesem Fall ist anstelle der Sache der Erlös auszufolgen.

Stellenausschreibung

TWO IN A BOX - ARCHITEKTEN suchen ab sofort engagierte/n **Sekretär/in** für 30-40 Stunden pro Woche zur organisatorischen und administrativen Unterstützung der Geschäftsleitung und des Projektteams.

Zu Ihren Aufgaben zählen Telefonservice, allgemeine Sekretariatsarbeiten, Terminverwaltung, Empfang von Kunden sowie die Mitarbeit im Allgemeinen.

Sie beherrschen MS Office perfekt und telefonieren gerne, alles andere lernen Sie von uns.

Wir bieten ein gutes Betriebsklima in einem jungen dynamischen Team. Mindestbruttogehalt lt. Kollektivvertrag.

Überbezahlung ist je nach Erfahrung und Qualifikation möglich.

Schriftliche Bewerbung an: fiederer@twinabox.at,

Hostauerstraße 33a, 4100 Ottensheim

Wir ein abgegebener Fund nicht innerhalb eines Jahres vom Verlustträger angesprochen, kann der Finder nach den Bestimmungen des § 395 ABGB Eigentum an der Sache erhalten. Hier kommt die Novelle des SPG, die mit 1. August 2016 in Kraft getreten ist, zum Tragen. Bei Funden, die weniger als 100 Euro (bisher 20 Euro) wert sind, verfällt der Eigentumsanspruch, wenn ihn der Finder nicht binnen sechs Wochen nach Erwerb der Anwartschaft auf das Eigentum bei der Fundbehörde abholt.

Bei einem Fund oder Erlös von mehr als 20 Euro hatte bisher die Fundbehörde den Finder schriftlich durch Zustellung zu eigenen Händen zu verständigen, dass der Eigentumsanspruch verfällt, wenn er den Fund nicht binnen sechs Monaten ab Zustellung der Verständigung bei der Behörde abholt. Mit der Novelle wurde auch hier die Geringfügigkeitsgrenze auf 100 Euro angehoben. Die große Erleichterung ist, dass die Finder über ihr Recht nicht mehr per Brief zu eigenen Händen, sondern – je nach bekanntgegebenen Erreichbarkeiten – per SMS, E-Mail oder postalisch informiert werden können.

Zudem wurde die Verfallsfrist für wertvolle Gegenstände über 100 Euro von sechs auf zwei Monate verkürzt.

Nähere Informationen dazu finden sie auf www.fundamt.gv.at. In dieser zentralen Funddatenbank können Sie nach ihrem verlorenen Gegenstand suchen und auch eine Verlustmeldung machen.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister